Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

Begleitende Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation im Rahmen der REACH Überarbeitung: Ausweitung des allgemeinen Konzepts für das Risikomanagement auf gewerbliche Anwender

Ausgangslage:

Ein Kernziel der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (CSS) ist die Verbesserung des Schutzniveaus für Mensch und Umwelt, was auch berufliche Anwender miteinschließt. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Chemikalienstrategie eine Ausweitung des allgemeinen Konzepts für das Risikomanagement (GRA) in REACH unter Artikel 68(2) vor. Dadurch können Beschränkungen im Schnellverfahren durch die EU-Kommission (Vorschlagsrecht) beschlossen werden. Auf Grundlage des Vorsorgeprinzips sind bestimmte Gefahreneigenschaften für Beschränkungen nach Artikel 68(2) ausschlaggebend. Derzeit können karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische (KMR-) Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die solche Stoffe oder Gemische enthalten, für den Verbraucher beschränkt werden. Ein aktuelles Beispiel ist die Beschränkung für KMR-Stoffe in Textilien. Artikel 68(2) soll gemäß der CSS auf gewerbliche Anwender ausgeweitet werden. Damit wäre es gewerblichen Anwendern nicht mehr möglich, mit diesen Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen zu arbeiten, unabhängig von einer tätigkeitsbezogenen Risikobewertung. Weiterhin ist geplant, dass das allgemeine Konzept für das Risikomanagement auch auf zusätzliche Gefahrenklassen ausgeweitet wird, sogenannte besonders schädliche Chemikalien, wie Endokrine Disruptoren mit Effekten auf Mensch und Umwelt, PBT[1] und vPvB[2] Substanzen, Substanzen mit spezifischer Organtoxizität bei einmaliger und mehrmaliger Exposition, immunotoxische, neurotoxische und atemwegssensibilisierende Substanzen.

Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene schreiben für berufliche Anwender eine tätigkeitsbezogene Risikobewertung und die Ableitung und Umsetzung entsprechender Risikominimierungsmaßnahmen vor. Die REACH Verordnung komplementiert dabei die Anforderungen des Arbeitsschutzes. So können zum Beispiel die aus den REACH-Dossiers gewonnenen Informationen helfen, Gefährdungsbeurteilungen zu verbessern und Schutzmaßnahmen zu optimieren.

Position des AGS

Der Ausschuss für Gefahrstoffe unterstützt ausdrücklich das übergeordnete Ziel der CSS, den Schutz von Arbeitnehmern EU-weit zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der AGS verschiedene Maßnahmen vor, die alle darauf abzielen, das durch die EU-Agenzienrichtlinie 98/24/EG und die Krebsrichtlinie 2004/37/EG gewährleistete Schutzniveau für alle Arbeitnehmer gezielt und nachhaltig zu verbessern. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Folgenden näher erläutert. Eine Ausweitung des GRA auf gewerbliche Anwender wird hingegen als nicht verhältnismäßig und wenig zielgerichtet betrachtet.

- Damit die Arbeitsschutzrichtlinien in der EU ihre volle Schutzwirkung entfalten können, ist eine einheitliche Auslegung durch alle Interessengruppen unerlässlich. Um das Niveau des Arbeitsschutzes EU-weit nachhaltig zu verbessern und um eine korrekte Auslegung der

[1] Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
[2] Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, wird die Erarbeitung einiger grundlegender Leitfäden empfohlen. Folgende Themenblöcke könnten in diesem Rahmen adressiert werden:

  - Klärung der REACH-OSH Schnittstellen, zum Beispiel der Rolle von DNELs (Derived No Effect Level) und DMELs (Derived Minimal Effect Level) gegenüber nationalen Arbeitsplatzgrenzwerten oder die Bedeutung von Expositionsszenarien unter REACH für die Risikobewertung durch nachgeschaltete Anwender.
  - Etablierung sektorspezifischer Leitfäden, die insbesondere jene Berufsgruppen abdecken, bei denen basierend auf epidemiologischen Daten zu berufsbedingten Krankheitsbildern von einem erhöhten EU-weiten Risiko am Arbeitsplatz ausgegangen werden muss.

- Verpflichtende und indikative Arbeitsplatzgrenzwerte spielen im Arbeitsschutz auf EU-Ebene eine zentrale Rolle. Um deren Vergleichbarkeit und insbesondere auch das Zusammenspiel mit den entsprechenden, nationalen Grenzwerten weiter zu verbessern, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:
  - Transparenz der zugehörigen Referenzrisiken für alle bestehenden, bindenden Arbeitsplatzgrenzwerte für Nicht-Schwellenwertstoffe auf EU-Ebene.
  - Etablierung eines einheitlichen risikobasierten Ansatzes auf europäischer Ebene, um eine quantitative Einordnung und Vergleichbarkeit des Schutzniveaus verschiedener Arbeitsplatzgrenzwerte für krebserzeugende Stoffe zu ermöglichen. Einen Ansatzpunkt bietet hier das vom AGS erarbeitete, in der TRGS[3] 910 publizierte Risikokonzept.
  - Vermeidung der Ableitung unterschiedlicher Grenzwerte für denselben Stoff durch Gremien, die im Verantwortungsbereich von DG EMPL oder DG ENV liegen. Der AGS und vergleichbare wissenschaftliche Gremien der Grenzwertsetzung sollten daher Zugriff auf die REACH-Registrierungsdaten erhalten und diese Informationen nach Möglichkeit auch nutzen. ECHA und insbesondere RAC sollten bei ihren Evaluierungen im Gegenzug die Arbeiten der genannten Gremien beachten.

- Unbenommen schon bestehender Vorgaben im Arbeitsschutz kann die Identifizierung von Stoffen als SVHC zu weiteren Regelungsaktivitäten führen, insbesondere die Zulassung oder Beschränkung der Stoffe unter REACH. Dies gilt auch, wenn ausschließlich ein Risiko im Arbeitsschutz und nicht für Verbraucher und Umwelt identifiziert wurde. Um dieses Instrument weiter zu stärken, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:
  - Auf Gemeinschaftsebene sollten zügig durch DG EMPL Grenzwerte für möglichst viele SVHC-Stoffe erlassen werden, die an Arbeitsplätzen vorkommen, um eine Harmonisierung mit den im Zuge der Zulassung ausgearbeiteten Referenz-DNEL zu erzielen. Der AGS unterstützt die hierzu bereits angelaufenen Initiativen.
  - Um diese Grenzwerte richtig zu überwachen und die für den Arbeitsschutz geeigneten Schutzmaßnahmen ableiten zu können, sollten auf EU-Ebene zusätzlich die bereits oben angesprochenen Leitfäden veröffentlicht werden, die sich auf die schon vorhandenen nationalen Regelwerke stützen sollten.
  - Die Zusammenarbeit zwischen nationalen REACH- und OSH-Überwachungssystemen sollte weiter gestärkt werden (gemeinsame Inspektionen, die Einrichtung von Verfahren für den Informationsaustausch und die Bereitstellung klarer Leitlinien für gemeinsame und geteilte Aufgaben).

[3] Technische Regel für Gefahrstoffe